



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
ARGE Industrielle Kooperation & Luftfahrttechnologie

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T +43 (0) 5 90 900-3455
E aicat@wko.at
W <http://wko.at/aicat>

Satzung

ARGE Industrielle Kooperation & Luftfahrttechnologie Austrian Industrial Cooperation & Aviation Technology - AICAT

*Beschluss der Generalversammlung der ARGE AICAT vom 17. Mai 2023
Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 04.10.2023*

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 16 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Industrielle Kooperation & Luftfahrttechnologie“ - im Folgenden kurz „AICAT“ genannt. Die englische Bezeichnung lautet „Austrian Industrial Cooperation & Aviation Technology“.
- (2) Die AICAT hat ihren Sitz bei der Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Die AICAT hat den Zweck, die Interessen der österreichischen Wirtschaft bei Industriellen Kooperationen im Bereich der Entwicklung, Planung und Beschaffung des öffentlichen Sicherheits- und Verteidigungssektors, im Folgenden kurz „Industrielle Kooperation“ genannt, wahrzunehmen. Sie verfolgt dabei das Ziel, durch aktive, grenzüberschreitende Vernetzung Geschäfts- und Kooperationschancen zu fördern und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den nationalen Technologieerhalt und -ausbau sicherzustellen.
- (2) Die AICAT hat den zusätzlichen Zweck, die Interessen der österreichischen Wirtschaft im Luftfahrt-, Luftfahrtzuliefer- und Luftfahrtinfrastrukturbereich zu bündeln und verfolgt damit die Ziele
 - Synergie- und Kooperationspotenziale aufzuzeigen,
 - die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
 - Österreich als Standort für qualifizierte Systemlieferungen und -zulieferungen zu positionieren,
 - für eine verstärkte Vertretung der Interessen einzutreten und
 - den Export durch Hilfestellung bei der Herstellung internationaler Kontakte in vorheriger Abstimmung mit den berührten Wirtschaftskammerorganisationen, insbesondere mit der Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich, zu fördern.

§ 3 Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Die genannten Ziele sollen durch nachstehende - beispielhaft aufgezählte - Tätigkeiten erreicht werden:

- (1) Im Bereich der Industriellen Kooperation
 - a. Zusammenarbeit mit den und Unterstützung der mit dem Thema „Industrielle Kooperation“ befassten Ministerien - insbesondere dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
 - b. Kontakte zu anderen Behörden, Institutionen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Forschungseinrichtungen und Vereinen, die mit dem Bereich Industrielle Kooperation befasst sind,
 - c. Teilnahme an Gremien, Plattformen oder anderen Einrichtungen, die sich mit Industrieller Kooperation auseinandersetzen, sie initiieren oder kontrollieren,
 - d. Beratung der Anbieter im Bereich Industrieller Kooperation,
 - e. Beratung österreichischer Unternehmen zum Thema Industrielle Kooperation und Zusammenführen dieser mit den Anbietern und
 - f. Organisation von Veranstaltungen im In- und Ausland, die den Unternehmen der österreichischen Wirtschaft zur Teilnahme an Projekten im Bereich der Industriellen Kooperation dienen, in Absprache und Zusammenarbeit mit den berührten Wirtschaftskammerorganisationen. Veranstaltungen im Ausland werden mit der Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich im Vorhinein koordiniert und von dieser gemeinsam mit der AICAT umgesetzt.
- (2) Im Bereich der Luftfahrt, Luftfahrtzulieferung und Luftfahrtinfrastruktur
 - a. Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen im Luftfahrt-, Luftfahrtzuliefer- und Luftfahrtinfrastrukturbereich und Positionierung Österreichs als qualifiziertes Zulieferland,
 - b. Schaffung eines Informationssystems über die Liefer- und Kooperationsfähigkeit der österreichischen Unternehmen im Luftfahrt-, Luftfahrtzuliefer- und Luftfahrtinfrastrukturbereich,
 - c. Wahrung der Interessen der österreichischen Unternehmen im Luftfahrt-, Luftfahrtzuliefer- und Luftfahrtinfrastrukturbereich - im In- und Ausland und auf internationaler und europäischer Ebene in Absprache und Zusammenarbeit mit den berührten Wirtschaftskammerorganisationen,

- d. Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Hebung des Images und der Bedeutung der österreichischen Unternehmen im Luftfahrt-, Luftfahrtzuliefer- und Luftfahrtinfrastrukturbereich im In- und Ausland mit den berührten Wirtschaftskammerorganisationen, insbesondere mit der Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich,
- e. Kontakte zu Behörden, Institutionen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Forschungseinrichtungen und Vereinen, die mit Luftfahrt, Luftfahrtzulieferung und Luftfahrtinfrastruktur befasst sind,
- f. Teilnahme an nationalen und internationalen Gremien, Plattformen und anderen Einrichtungen, die sich mit dem Thema Luftfahrt, Luftfahrtzulieferung und Luftfahrtinfrastruktur auseinandersetzen und
- g. Organisation von Veranstaltungen im In- und Ausland, die den österreichischen Unternehmen des Luftfahrt-, Luftfahrtzuliefer- und Luftfahrtinfrastrukturbereiches zur Anbahnung von Geschäften und Kooperationen dienen. Dabei wird auf die Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftskammerorganisationen und sonstigen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, besonderer Wert gelegt. Veranstaltungen im Ausland werden mit der Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich im Vorhinein koordiniert und von dieser gemeinsam mit der AICAT umgesetzt.

(3) Errichtung eines Büros in Wien.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

1. Wirtschaftskammer Österreich
2. Wirtschaftskammern in den österreichischen Bundesländern - Landeskammern

(2) Außerordentliche Mitglieder - Stellen der öffentlichen Verwaltung auf Bundesebene (Bundesministerien), insbesondere

1. das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW),
2. das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)
3. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und
4. das Bundesministerium für Inneres (BMI).

(3) Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden

1. physische und juristische Personen sowie sonstige Rechtsträger, die Unternehmungen im Bereich Sicherheit und Verteidigung betreiben oder zu betreiben berechtigt sind und Mitglied der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen sind,
2. juristische Personen und sonstige Rechtsträger, die gemeinsame Interessen von Unternehmen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich kollektiv vertreten - wie z.B. Fachorganisationen, Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen, Cluster und Branchengruppen,
3. physische und juristische Personen sowie sonstige Rechtsträger, die Unternehmungen im Bereich der Luftfahrt und/oder Luftfahrtzulieferung und/oder Luftfahrtinfrastruktur betreiben oder zu betreiben berechtigt sind und Mitglied der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen sind und
4. juristische Personen und sonstige Rechtsträger, die gemeinsame Interessen von Unternehmen im Luftfahrt-, Luftfahrtzuliefer- und Luftfahrtinfrastrukturbereich kollektiv vertreten - wie z.B. Fachorganisationen, Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen, Cluster und Branchengruppen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 hat je eine Stimme, die Wirtschaftskammer Österreich zwei Stimmen, in den Organen, in denen es vertreten ist. In einer Vollmacht ist vom Mitglied der Bevollmächtigte zu benennen, der dieses Stimmrecht ausübt.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 haben in den Organen, in denen sie vertreten sind, beratende Funktion.
- (3) Jedes fördernde Mitglied gemäß § 4 Abs. 3 hat, sofern nicht anders festgelegt, je eine Stimme in den Organen, in denen es vertreten ist. In einer Vollmacht ist vom Mitglied der Bevollmächtigte zu benennen, der dieses Stimmrecht ausübt.

- (4) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich bei Ausübung seines Stimmrechtes in den Organen, in denen es vertreten ist, durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied dieses Organs im Verhinderungsfall vertreten lassen. Dies muss durch eine schriftliche Vertretungserklärung nachgewiesen werden. Ein Mitglied kann aber maximal drei Stimmrechte ausüben.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch das zuständige Organ für es festgelegten Mitglieds- bzw. Förderbeitrag bis zum 30. 9. eines jeden Jahres zu bezahlen.
- (6) Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Mitgliedschaft bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet und dürfen die ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bekannt gewordenen Daten nur für Zwecke verwenden, die den Zielen der AICAT entsprechen. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die finanziellen Mittel werden durch
 1. Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 zur Basisfinanzierung der AICAT,
 2. Förderbeiträge der fördernden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 und
 3. Teilnahmegebühren und sonstige Einnahmenaufgebracht.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 sind von einer Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Die fördernden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 sind von einer Zahlung eines Förderbeitrages befreit, wenn sie Mitglied des Zulieferbeirates der Arbeitsgemeinschaft Sicherheit und Wirtschaft sind und dort den Förderbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben.
- (4) Die Höhe von Mitglieds- und Förderbeiträgen wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe der AICAT sind
 - a. die Generalversammlung,
 - b. der Vorsitzende,
 - c. die Beiräte,
 - d. die Rechnungsprüfer,
 - e. das Schiedsgericht und
 - f. der Geschäftsführer.
- (2) Die Organwalter haben die Geschäfte unparteiisch zu führen.
- (3) Eine gemeinsame Durchführung von Sitzungen verschiedener Organe ist nur dann zulässig, wenn dadurch keine Interessenskonflikte zwischen den zugehörigen Mitgliedern der entsprechenden Organe angesprochen werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Für die Beschlussfassung ist, sofern in den einzelnen Abschnitten nicht anders festgelegt, die Hälfte der dem Organ zugehörenden Stimmrechte notwendig.
- (2) Enthält sich ein stimmberechtigtes Mitglied eines Organs bei einer Abstimmung seiner Stimme, ist diese ungültig und nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Organe fassen, sofern in den einzelnen Abschnitten nicht anders festgelegt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Organs.
- (4) Beschlüsse können, sofern in den einzelnen Abschnitten nicht anders festgelegt, auch im Umlaufwege gefasst werden. Umlaufbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Beteiligung von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung gehören die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 2, der Vorsitzende und seine Stellvertreter und die in den Beiräten gemäß §§ 14 und 15 gewählten Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie Nominierte der Wirtschaftskammer Österreich an. Die WKÖ und durch die WKÖ Nominierte können gemäß § 5 Abs. 2 nicht mehr als insgesamt zwei Stimmrechte in der Generalversammlung ausüben. Vorsitzender und Stellvertreter der Beiräte üben jeweils gemeinsam ein Stimmrecht aus, im Zweifelsfall zählt die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Beirates.
- (2) Die Generalversammlung muss zumindest einmal jährlich eine Sitzung abhalten. Eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Einberufung von Sitzungen der Generalversammlung erfolgt auf Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Sollte das erforderliche Präsenzquorum nicht gegeben sein, so ist eine neue Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; die erneut einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der schriftlichen Ladung hinzuweisen.
- (5) Der Generalversammlung obliegt
 - a. die Wahl des Vorsitzenden der AICAT auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich (§ 40 Abs.1 WKG),
 - b. die Wahl zweier Stellvertreter des Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder,
 - c. die Bestätigung des Geschäftsführers,
 - d. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge zur Basisfinanzierung und Förderbeiträge,
 - e. die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
 - f. die Aufnahme von fördernden Mitgliedern in die Beiräte und der Ausschluss,
 - g. die Planung und Koordination des Arbeitsprogramms und der Aktivitäten der AICAT,
 - h. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorsitzenden, der Beiratsvorsitzenden und des Geschäftsführers,
 - i. die Bestätigung der Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter der Beiräte,
 - j. die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - k. die Entgegennahme der Berichterstattung der Rechnungsprüfer,
 - l. die Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss,
 - m. die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers
 - n. die Beschlussfassung über die Modalitäten von Kooperationen mit Organisationen im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. b bzw. § 3 Abs. 2 lit. e und
 - o. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der AICAT und die Auflösung der AICAT.

§ 10 Vorsitzender

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt
 - a. die Wahrnehmung der Interessen der AICAT,
 - b. die Vertretung der AICAT nach außen,
 - c. die Leitung der Sitzungen der Generalversammlung und
 - d. die Erfüllung von Aufgaben in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Vorsitzende hat für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen, welchem seiner Stellvertreter die Besorgung seiner Aufgaben obliegt. Hat der Vorsitzende keine Anordnung getroffen, obliegt diese Aufgabe dem an Jahren älteren, gewählten Stellvertreter.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht einem anderen Organ angehören dürfen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt
 - a. die Prüfung der finanziellen Gebarung,
 - b. die Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie
 - c. die Berichterstattung an die Generalversammlung.

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten über Angelegenheiten der AICAT werden durch ein für jeden Einzelfall einzuberufendes Schiedsgericht geregelt. Falls die Bildung eines eigenen Schiedsgerichtes nicht möglich ist (mangels nicht am Streit beteiligter Mitglieder) sind die Streitigkeiten vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von einem Schiedsrichtersenat endgültig zu entscheiden.
- (2) Jeder Streitteil benennt innerhalb von drei Wochen nach Streiterhebung dem Lenkungsausschuss zwei Schiedsrichter (natürliche Personen) aus dem Kreis der am Streit nicht beteiligten Mitglieder. Diese wählen als fünfte Person den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, der nicht Mitglied der AICAT sein muss. Können sie sich über den Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende des Schiedsgerichtes mitstimmt. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
- (4) Über jede Schiedsgerichtsverhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsrichtern zu unterzeichnen ist.
- (5) Auf die Anwendung des § 595 Abs. 1 Z 7 Zivilprozessordnung (ZPO) wird gemäß § 598 Abs. 2 ZPO verzichtet (Wiederaufnahmsklage).

§ 13 Geschäftsführer, Geschäftsstelle

- (1) Für die Besorgung der laufenden Geschäfte ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Geschäftsstelle einzurichten.
- (2) Der Geschäftsführer wird von der Wirtschaftskammer Österreich bestellt und abberufen (§ 40 Abs. 1 WKG). Die englische Funktionsbezeichnung lautet Chief Executive Officer (CEO).
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt die
 - a. Leitung der Geschäftsstelle der AICAT,
 - b. Unterstützung des Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
 - c. Vorbereitung der Entscheidungen der Organe und deren Umsetzung,
 - d. Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
 - e. Erstellung des Tätigkeitsberichtes und
 - f. Einberufung der Generalversammlung und der Beiratssitzungen - in Absprache mit den jeweiligen Vorsitzenden.
- (4) Der Geschäftsführer kann vom Vorsitzenden mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der AICAT beauftragt werden.
- (5) Dem Geschäftsführer kommt Sitz und beratende Stimme in den Kollegialorganen zu.

§ 14 Beirat „Industrielle Kooperation“

- (1) Dem Beirat „Industrielle Kooperation“ gehören die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 an, sofern sie die unter § 2 Abs. 1 genannten Ziele unterstützen.
- (2) Der Beirat „Industrielle Kooperation“ ist vom Vorsitzenden des Beirates gemeinsam mit dem Geschäftsführer zumindest einmal jährlich einzuberufen.

- (3) Die Einberufung von Sitzungen des Beirates erfolgt auf Auftrag des Vorsitzenden des Beirates durch den Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Sitzung des Beirates ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der schriftlichen Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Sitz und gemeinsam eine Stimme - im Zweifelsfall jene des Vorsitzenden des Beirates - in der Generalversammlung haben.
- (6) Vorsitzender und Vorsitzender-Stellvertreter des Beirates werden für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt.
- (7) Mitglieder der Generalversammlung und der Geschäftsführer sind an den Sitzungen des Beirates teilnahmeberechtigt und haben beratende Funktion.
- (8) Die englische Funktionsbezeichnung des Vorsitzenden des Beirates „Industrielle Kooperation“ lautet „*President of the Austrian Industrial Cooperation Group*“.
- (9) Zu den Sitzungen und Beratungen des Beirates können auch - mit Zustimmung der Mitglieder des Beirates - physische oder juristische Personen beigezogen werden, die nicht Mitglied der AICAT sind. Diesen steht aber kein Stimmrecht zu.

§ 15 Beirat „Luftfahrttechnologie“

- (1) Dem Beirat „Luftfahrttechnologie“ gehören die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 an, sofern sie die unter § 2 Abs. 2 genannten Ziele unterstützen
- (2) Der Beirat „Luftfahrttechnologie“ ist vom Vorsitzenden des Beirates gemeinsam mit dem Geschäftsführer zumindest einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Einberufung von Sitzungen des Beirates erfolgt auf Auftrag des Vorsitzenden des Beirates durch den Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Sitzung des Beirates ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der schriftlichen Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Sitz und gemeinsam eine Stimme - im Zweifelsfall jene des Vorsitzenden des Beirates - in der Generalversammlung haben.
- (6) Vorsitzender und Vorsitzender-Stellvertreter des Beirates werden für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt.
- (7) Mitglieder der Generalversammlung und der Geschäftsführer sind an den Sitzungen des Beirates teilnahmeberechtigt und haben beratende Funktion.
- (8) Die englische Funktionsbezeichnung des Vorsitzenden des Beirates „Luftfahrttechnologie“ lautet „*President of the Austrian Aviation Technology Group*“
- (9) Zu den Sitzungen und Beratungen des Beirates können auch - mit Zustimmung der Mitglieder des Beirates - physische oder juristische Personen beigezogen werden, die nicht Mitglied der AICAT sind. Diesen steht aber kein Stimmrecht zu.

§ 16 Delegation

- (1) Die Generalversammlung kann die Beschlussfassung dem Vorsitzenden in Angelegenheiten des jeweils eigenen Zuständigkeitsbereiches übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.
- (2) Der Beschluss zur Übertragung erfordert die 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des delegierenden Organs.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. dem Austritt
Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an die AICAT erfolgen. Der Austritt befreit von der Beitragspflicht für das kommende Jahr grundsätzlich nur dann, wenn er vor dem 1. Oktober erfolgt.
 2. dem Ausschluss
 - a. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen der AICAT bzw. gegen die Satzung verstößt.
 - b. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 - c. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
 3. dem Verlust der Rechtspersönlichkeit juristischer Personen oder der Auflösung des sonstigen Rechtsträgers.
- (2) Schadenersatzansprüche gegen ein ausscheidendes Mitglied und Ansprüche wegen bis zum Tag des Ausscheidens fälliger Verbindlichkeiten werden vom Ausscheiden nicht berührt.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verfallen grundsätzlich alle Rechte, insbesondere hat jeder Hinweis auf die Mitgliedschaft zu unterbleiben. Ein Anrecht auf Rückzahlung bezahlter Mitgliedsbeiträge und auf Anteile eines allenfalls vorhandenen Vermögens der AICAT besteht nicht.

§ 18 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Generalversammlung und einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Auflösung der AICAT kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist nicht zulässig.
- (3) Der Beschluss der Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist das Präsenzquorum nicht gegeben, so ist nach Ablauf zumindest eines Monats erneut eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung anzuberaumen. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden unter Berücksichtigung der Mehrheitserfordernisse beschließen.
- (4) Die außerordentliche Sitzung der Generalversammlung beschließt über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens und bestimmt die Liquidatoren.

§ 20 Subsidiaritätsklausel

Für die Tätigkeit der AICAT gilt - soweit in dieser Satzung von der Generalversammlung nicht anders festgelegt - die Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ) sinngemäß.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Arbeitsgemeinschaft.

§ 22 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.